SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Vorharz
Bauamt
Markt 7

38828 Wegeleben

Halle, 27.03.2023
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-359/1
Bearbeitet von:
Andreas Höhne
Tel.: +49 345 6912-820
E-Mail:
Andreas.Hoehne@sachsen-anhalt.de

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben, Landkreis Harz, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf, Stand: Februar 2023
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

➢ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➢ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Bei der vorgesehenen 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben handelt es sich aufgrund der Größe des Geltungsbereiches der Planänderung (ca. 2,1 ha) in Verbindung mit dessen Lage (Außenbereich ca. 1,6 km nördlich von Wegeleben) sowie der mit der Planung verfolgten Zielstellung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" anstelle einer bisher hier dargestellten Fläche für die Landwirtschaft und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Hintergrund der Planung ist die vorgesehene Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die der energetischen Selbstversorgung der Kieswerke Bodetal dienen soll.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Kieswerke Bodetal". Zielstellung des Bebauungsplanes ist es, innerhalb seines ca. 2,1 ha großen Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" festzusetzen.

- Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich mithin planungsbezogen insbesondere aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz).

Die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der vorgelegten Planbegründung sachgerecht erfasst. Dies ist vor allem dahingehend von Bedeutung, dass die Planung den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung

erneuerbarer Energien unmittelbar entspricht. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP 2010 Grundsatz G 75) und der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden (LEP 2010 Grundsatz G 77).

Die Planung entspricht auch dem Grundsatz G 84 des LEP 2010, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen, da es sich ausweislich der vorgelegten Planbegründung bei der zur Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (Bereich des ehemaligen Betonwerkes am Emerslebener Weg und der ehemaligen Mülldeponie Wegeleben) handelt.

Mit dem Ziel Z 115 bestimmt der LEP 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Nach den in der Planbegründung nach dem Planungsstand hierzu erbrachten Angaben sind aufgrund der Topografie, der Lagebedingungen und mittels ergänzender Eingrünung der östlichen und nördlichen Randbereiche keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Weiterhin wird auch die bisherige Funktion der Fläche im Boden- und Naturhaushalt durch die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage nicht wesentlich beeinträchtigt.

Freiraumstrukturelle Vorgaben der Raumordnung werden von der Planung wie folgt berührt:

- Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (LEP 2010 Grundsatz G 122),
- Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Bode“ (REP Harz Pkt. 4.5.1),
- Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bode- und Selkeaue“ (REP Harz Pkt. 4.5.3).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel Z 129 des LEP 2010 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Ausweislich der vorgelegten Planbegründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben wurde und wird das Plangebiet nicht landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund ihrer Vorprägung (Konversionsfläche) ist eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche auch künftig nicht sinnvoll möglich. Die Belange des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland" werden somit nicht beeinträchtigt.

Gemäß Pkt. 4.5.1 Ziel Z 1 des REP Harz ergänzen die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potentiellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1 genannten Fließgewässersysteme (hier: Bode), die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können. Gemäß Ziel Z 2 ist in den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Stadt Wegeleben hat in ihrer Planbegründung zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben dargelegt, dass sie zur Überprüfung eventueller Hochwassergefahren für das Plangebiet Kartenmaterial des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) herangezogen hat. Der aktuellen Hochwassergefahrenkarte für ein Extremhochwasserereignis (HQ200) ist demnach zu entnehmen, dass das Plangebiet mindestens 1 km außerhalb des Überflutungsbereiches eines Extremhochwassers liegt, was bedeutet, dass auch nach Versagen aller Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu erwarten ist, dass das Plangebiet von einem Hochwasserereignis betroffen sein wird. Die Planung steht mithin dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Bode" nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden gemäß Grundsatz G 1 im Punkt 4.5.3 des REP Harz zur Vermeidung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen Ökosystemen festgelegt. Gemäß Ziel Z 3 ist in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (hier: Bode- und Selkeaue) den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Ausweislich der vorgelegten Planbegründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz im Bereich des Teilplanes 3 – Wegeleben stellt sich das Plangebiet derzeit als vegetationsfreie Fläche mit Relikten aus der Vornutzung (Altlastenverdacht, Versiegelungen, Betonfundamente etc.) dar und besitzt keine Funktion hinsichtlich der Natur- und Landschaftspflege oder Waldbewirtschaftung. Es befinden sich weder Schutzgebiete noch Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet. Durch Gehölzstreifen und Aufwuchs von Ruderalflur zwischen den Modulreihen wird seitens der Stadt Wegeleben eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem jetzigen Zustand erwartet. Vor diesem Hintergrund ist eine Vereinbarkeit der Planung mit ihren Zielstellungen mit den Grundsätzen und Zielen des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bode- und Selkeaue" gegeben.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

- Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

- Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

- Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Höhne

Anlage
Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz), bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 23.05.2009,

- Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung" im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz), bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 22.09. bzw. 29.09.2018.

Betreff: 15. Änderung FNP Verbandsgemeinde Vorharz, Teilplan 3 - Wegeleben
Von: "Scholz, Anja" <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Datum: 13.03.2023, 11:06
An: "info@gebauteserbe-3d.de" <info@gebauteserbe-3d.de>

Sehr geehrter Herr Ziehe,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 15. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Der Vorsitzende

Postanschrift:
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Dipl.-Ing. Frank Ziehe
Gebautes Erbe 3D

An der Petrikirche 4

38100 Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter; Durchwahl	Quedlinburg, den
28.02.23		Frau Eichmann, -22	08.03.2023

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Ziehe,

mit Schreiben vom 28.02.23 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

15. F-Plan-Änderung „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben" der VBG Vorharz (im Parallelverfahren zum B-Plan „PV Kieswerk Bodetal").

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.
Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung" erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Zum B-Plan „PV Kieswerk Bodetal“ gaben wir parallel eine Stellungnahme ab, die sinngemäß auch für die 15. F-Plan-Änderung gilt.

Mit freundlichem Gruß

Regionale
Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Schlossstraße 8 · 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

i.A. Dr. Jung

Geschäftsstellenleiter

Verteiler:
LK Harz, Untere LEntwB

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Der Vorsitzende

Postanschrift:
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Dipl.-Ing. Frank Ziehe
Gebautes Erbe 3D

An der Petrikirche 4

38100 Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter; Durchwahl	Quedlinburg, den
28.02.23		Frau Eichmann, -22	08.03.2023

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Ziehe,
mit Schreiben vom 28.02.23 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

B-Plan „Photovoltaik Kieswerke Bodetal" im OT Wegeleben der VBG Vorharz.

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.
Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung" erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Mit dem vorliegenden B-Plan soll Baurecht für eine ca. 2 ha große PV-Anlage nordwestlich von Wegeleben in räumlicher Nähe zum Kiesabbaufeld Wegeleben, was sich im Anschluss an die Abbautätigkeit als Wasserfläche darstellt, geschaffen werden.

Im REPHarz sind für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz der Bode und ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bode- und Selkeaue" festgelegt. Nördlich und westlich der Planfläche befindet sich das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kiessand Wegeleben", welches jedoch von der Planfläche nicht berührt wird.

In der Begründung zum B-Plan fand eine nachvollziehbare planerische Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung statt. Der Planer kommt zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der Raumordnung nicht erheblich beeinträchtigt werden, was nachvollziehbar dargelegt wurde.

Aufgrund des Standortes auf dem Gelände eines ehemaligen Betonwerkes ergeben sich auch keine raumordnerischen Konflikte zu den Festlegungen im Pkt. 3.4 zur regionalplanerischen Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanalagen unseres 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung" des REPHarz. Die geplante Nutzung des Stromes aus der PV-Anlage zum Betrieb des Kieswerkes stärkt den gewählten Standort, zumal sich in etwa 200 m eine bereits vorhandene PV-Anlage befindet.

Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht den weiteren Festlegungen in unserem Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" des REPHarz ebenso nicht entgegen.

Hinweis: auf S. 11 der Begründung (letzter Satz) wird eine Flächengröße von 20,7 ha angegeben, es sind jedoch nur 2,07 ha.

Mit freundlichem Gruß

Regionale
Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Marktstraße 9 · 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

i.A. Dr. Jung
Geschäftsstellenleiter

Verteiler:
LK Harz, Untere LEntwB

Ihr Zeichen: , 00698-2023
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.3-91336-2023/jan
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Sachgebiet: 67.0.3 Wasser
Bearbeiter: Frau Janeck
Telefon: 03941/5970-5711
Fax: 03941/5970-5767
E-Mail: nadine.janeck@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: I/326

Datum: 08.03.2023

An:

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Aktenzeichen **67.0.3-91336- 2023- 317**

Antragsteller **Verbandsgemeinde Vorharz**

Grundstück **Wegeleben, ~, ~**

Gemarkung
Flur
Flurstück

Vorhaben **Wasser - Fachstellungnahme für Planverfahren 698-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB 15. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz nimmt zu der vorgelegten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes VG Vorharz wie folgt Stellung:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise keine Bedenken.

Hinweise:

Bei der Ausführung des Vorhabens ist insbesondere darauf zu achten, dass die bestehende Deponieabdeckung (Wasserhaushaltsschicht) erhalten bleibt und nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt wird. Dabei sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der allgemeine Grundwasserschutz zu beachten.

Danach sind bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 WHG). Des Weiteren dürfen gem. § 48 Abs. 2 WHG Stoffe nur so gelagert und abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben sind auszuschließen.

Nasstrafos stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 1 WHG dar. Die Anlage ist so zu planen und zu errichten, dass austretende wassergefährdende Stoff zurückgehalten werden können (§ 17 AwSV). Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ab der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV) gemäß § 40 AwSV formal anzeigepflichtig und vor der Inbetriebnahme von einem Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe technisch zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sander

Ihr Zeichen:	, 00698-2023
Ihre Nachricht vom:	06.03.2023
Mein Zeichen:	67.0.2-91498-2023/mflo
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt
Sachgebiet:	67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter:	Herr Florschütz
Telefon:	03941/5970 5765
Fax:	03941/5970 5767
E-Mail:	marcus.florschuetz@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/359a
Datum:	14.03.2023

An:
Landkreis Harz, Dez. IV,
A63.1 SG Planungsrecht,
63.1.1 Bauplanungsrecht
Frau Weißig

Aktenzeichen	**67.0.2-91498- 2023- 601**
Antragsteller	**Verbandsgemeinde Vorharzand**
Grundstück	**Wegeleben, ~, ~**
Gemarkung Flur Flurstück	
Vorhaben	**Bodenschutzrechtliche Fachstellungnahmen Bauleitplanung 698-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB 15. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz**

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Für den Geltungsbereich der 15. Änderung des F-Plans der Verbandsgemeinde Vorharz, Teilplan 3 - PVA – Kieswerk Bodetal Wegeleben, ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine gesicherte Altlast (Altablagerung) unter der Kennziffer 15 085 365 4 00483 – ehem. Mülldeponie erfasst.
Nach Kenntnisstand der UBB wurde die Deponie in den 1980er Jahren betrieben. Die Deponie ist abgedeckt, gesichert und begrünt.

Die getroffenen Aussagen in der Begründung zur Änderung des F- Plan hinsichtlich Altlasten sind fachlich korrekt.
Vor Eingriffen in diese Flächen ist das Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde des LK Harz herzustellen, Hinweise dazu ergehen in der B- Planung.

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Florschütz

A 53 14.03.2021
SG Hygiene und Infektionsschutz
Frau Wandelt
Tel.-Nr.2382

A 63.2
Bauordnungsamt
SG Planungsrecht/Bauleitplanung
Frau Weißig

15. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz/Teilplan 3-Stadt Wegeleben für B-Plan Photovoltaik Kieswerk Bodetal Wegeleben

Sehr geehrte Frau Weißig,

dem Gesundheitsamt liegen die Antragsunterlagen zur 15. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz/Teilplan 3-Stadt Wegeleben für B-Plan Photovoltaik Kieswerk Bodetal Wegeleben zur Stellungnahme vor.

Das Ziel ist die dortige Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die der energetischen Selbstversorgung der Kieswerke Bodetal dienen soll.
Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 56 der Flur 1 in der Gemarkung Wegeleben mit einer Größe von ca. 2,5 ha. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert werden.

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Auflagen

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen müssen Lichtreflexionen durch die Solarmodule, die zu einer Beeinträchtigung für die Menschen in der Nachbarschaft führen können, vermieden werden.

Immissionen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, gesundheitliche Gefahren oder Belastungen hervorzurufen, sind zu vermeiden. Die Anforderungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), sowie und der DIN 18005- Schallschutz im Städtebau) sind einzuhalten.

Bei Einhaltung der o. g. Auflagen und Hinweise bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken zu dem o.g. B-Plan.

Mit freundlichem Gruß

Wandelt
Gesundheitsaufseherin

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Aktenzeichen **91628- 2023- 201**

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	67.0.1-91628-2023/bl
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt
Sachgebiet:	Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit
Bearbeiter:	Frau Blanke
Telefon:	03941/59705753
Fax:	039415970138781
E-Mail:	martina.blanke@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/453
Datum:	20.03.2023

Aktenzeichen	**67.0.1-91628- 2023- 201**
Antragsteller	**Verbandsgemeinde Vorharz**
Grundstück	**Wegeleben, ~, ~**
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
Vorhaben	**Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen im Verfahren der Bauleitplanung 698-2023; 15. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz (für Photovoltaik Kieswerk Bodetal Wegeleben)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen an der o.g. Planung keine Bedenken. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Belang Blendwirkungen auf der S-Fläche zu klären.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Blanke

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Neue Kontakt-daten!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

15. Änderung des Flächennutzungsplans "Teilplan 3 - Stadt Wegeleben" der Verbandsgemeinde Vorharz

Ihr Zeichen:

27.03.2023
32-34290--6215/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Ziehe,

mit E-Mail vom 01.03.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der 15. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

<u>Bergbau</u>

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 15. Änderung des FNP (Teilplan 3 Stadt Wegeleben) nicht entgegen.

Das Plangebiet der abzuändernden Zweckbestimmung von Flächen für Landwirtschaft in Flächen für Photovoltaik umfasst ca. 20,7 ha in der Gemarkung Wegeleben, Flur 1, Flurstück 56 z.T. .

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Nach den vorgelegten Unterlagen befindet sich das Plangebiet in ca. 500 m Entfernung zu den bestehenden Betriebsflächen/ Tagesanlagen des Kieswerks Bodetal.

Aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, kann den Planungen zugestimmt werden. Entgegenstehende Belange sind bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Geologie

Die Baumaßnahme liegt innerhalb des Erdfall- und Senkungsgebietes Gröningen. In der ingenieurgeologischen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gunderslebener Feld“ vom 05.04.2017 wurde schon auf die potentielle Gefährdung vor Geländeveränderungen aufmerksam gemacht.
Der Schwerpunkt der Erdfallereignisse lag in diesem Gebiet vor mehreren tausend Jahren. Das Auftreten von Einzelereignissen (wie 1977 südöstlich Heynburg) kann auch heute noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Baumaßnahme sind dem LAGB in jüngerer Zeit keine derartigen Ereignisse bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff

SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

über Dipl. Ing. Frank Ziehe

per E-Mail:
info@gebauteserbe-3d.de

Halberstadt, 29.03.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
- / 28. Februar 2023

Mein Zeichen:
11.1-61240/6 LK HZ 2023/15

Bearbeitet von: Herrn Ahrend

Telefon: +49 3941 671 -312

Email: eike.ahrend@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de
/alff-mitte

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

Landeshauptkasse Sachsen - Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Es bestehen folgende Bedenken:

Bei der Errichtung einer PV-Anlage auf der betroffenen Fläche wird darauf hingewiesen, dass die überplante Fläche in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub) zu rechnen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der noch ausstehenden Planung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Diese Maßnahmen sollen vordergründig auf der überplanten Fläche umgesetzt werden. Alternativ können Kompensationsmaßnahmen durch die Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekte, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
gez. E. Ahrend